



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.09.2021**

**Entzug der Fahrerlaubnis bei Drogenkonsumenten**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 14 und Anlage 4, Punkt 9) sind Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, die sog. „harte“ Drogen konsumieren, vom Konsum illegaler Drogen abhängig sind oder regelmäßig (d.h. mindestens 5x wöchentlich) Cannabis-Produkte konsumieren. Der genannte Personenkreis wird jedoch länderspezifisch nicht systematisch erfasst bzw. die betreffenden Personen an die zuständigen Stellen gemeldet, damit diese eine ggf. erteilte Fahrerlaubnis entziehen bzw. überprüfen können, ob die Voraussetzungen für eine Entziehung vorliegen.

Diese Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Werden in Hessen Personen, die sog. „harte“ Drogen oder regelmäßig Cannabis-Produkte konsumieren und/oder vom Konsum illegaler Drogen abhängig sind und deren Konsumverhalten den Behörden des Landes oder der Kommunen bekannt wird (z.B. bei Polizeikontrollen), routinemäßig an die zuständige Führerscheinstelle gemeldet, damit eine ggf. erteilte Fahrerlaubnis entzogen werden kann?

Ja, entsprechend § 2 Abs. 12 S. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) meldet die Polizei Feststellungen im Sinne der Fragestellung an die Fahrerlaubnisbehörden.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Wie viele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren auf diesem Weg an die Führerscheinstellen gemeldet?

Es findet keine quantitative automatisierte Erfassung der Mitteilungen der Polizei an die Führerscheinstellen statt. Erkenntnisse, wie viele Mitteilungen konkret nach § 2 Abs. 12 S. 1 StVG in den vergangenen fünf Jahren erfolgt sind, liegen weder dem Ministerium des Innern und für Sport noch dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vor.

Frage 3. Falls erstens zutreffend: Bei wie vielen der unter zweitens genannten Personen erfolgte der Entzug einer Fahrerlaubnis aufgrund des Drogenkonsums?

Entsprechende Statistiken werden bei den hessischen Fahrerlaubnisbehörden nicht geführt. Die Anzahl der Fälle, in denen nach einer Mitteilung im Sinne des § 2 Abs. 12 S. 1 StVG die Fahrerlaubnis wegen der Einnahme von Drogen entzogen wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 4. Falls erstens unzutreffend: Hält es die Landesregierung für erforderlich oder zielführend, Personen, die dem unter erstens genannten Personenkreis angehören, routinemäßig der zuständigen Führerscheinstelle zu melden?

Entfällt.

Frage 5. Sind derzeit die rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe der Daten von Drogenkonsumenten an die Führerscheinstellen gegeben (v.a. Datenschutz)?

Ja, die gesetzliche Verpflichtung der Polizei für die Übermittlung der betreffenden Feststellungen an die Fahrerlaubnisbehörde ergibt sich gemäß § 2 Absatz 12 Satz 1 StVG. Danach ist die Polizei verpflichtet, Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Frage 6. Falls fünftens unzutreffend: Welche Bestimmungen müssten entsprechend geändert bzw. ergänzt werden?

Entfällt.

Wiesbaden, 3. November 2021

**Peter Beuth**